



**Anlage 3 „Verbindliche Verpflichtung“  
zum  
Zwischennachweis  
zur  
Zuwendung für die  
Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte**

<b>1</b>	<b>Zuwendungsempfänger/in gem. Ziffer (1) des Zwischennachweises zur Zuwendung für die Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte</b>
<b>2</b>	<b>Angaben zum Verkäufer/zur Verkäuferin</b>
2.1	Firmen- oder Unternehmensbezeichnung bzw. Vorname und Familienname
2.2	Straße und Hausnummer
2.3	PLZ und Ort
<b>3</b>	<b>Erklärung zum Fahrzeug/zu den Fahrzeugen</b>
	Der/Die o. g. Zuwendungsempfänger/in ist gegenüber o. g. Verkäufer/in eine verbindliche Verpflichtung (verbindliche Bestellung oder Abschluss des Kaufvertrags) für (Anzahl) Fahrzeug/e eingegangen, welche/s (jeweils)
3.1	Kraftfahrzeug/e der Fahrzeugklasse N <sub>2</sub> oder N <sub>3</sub> ist/sind <b>und</b>
3.2	eine zulässige Gesamtmasse von mindestens 7.500 kg besitzt/besitzen <b>und</b>
3.3	der Schadstoffklasse Euro VI angehört/angehören <u>oder</u> über Elektro- oder Wasserstoff-/Brennstoffzellantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2, 3 und 4 des Elektromobilitätsgesetzes verfügt/verfügen <b>und</b>
3.4	im Fall der Schadstoffklasse Euro VI
3.4.1	im Zeitpunkt der Auslieferung mit rollwiderstandsoptimierten Reifen ausgestattet sein wird/werden, die mit der Energie-Effizienz-Klasse A oder B gekennzeichnet sind, <u>oder</u>
3.4.2	im Zeitpunkt der Auslieferung nicht mit rollwiderstandsoptimierten Reifen ausgestattet sein wird/werden, die mit der Energie-Effizienz-Klasse A oder B gekennzeichnet sind (Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung*),
	<b>und</b>
3.5	über ein Abbiegeassistenzsystem verfügen wird/werden, welches die gesamte Nummer 2 der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 bekannt gemachten Empfehlungen erfüllt, <b>und</b>
3.6	das Produktionsjahr 2021 oder jünger aufweist/aufweisen.
	Ort, Datum
	Stempel, Unterschrift (des o. g. Verkäufers/der o. g. Verkäuferin)

\* Sollte das Neufahrzeug nicht mit Reifen der Energieeffizienzklasse A oder B ausstattbar sein (weder bei Auslieferung durch den Erstausrüster (sog. OEM - Original Equipment Manufacturer) noch im Wege der Nachrüstung), weil die genannten Effizienzklassen für dieses Fahrzeug dauerhaft nicht verfügbar sind (Lieferengpässe fallen nicht hierunter) oder nicht dem Verwendungszweck des Fahrzeugs entsprechen, ist dies bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen für die Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeuge unschädlich.  
Dieser Umstand ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Herstellerbescheinigung des Erstausrüsters oder, falls trotz entsprechender Versuche keine Nachrüstung möglich ist, durch eine Eigenerklärung des Zuwendungsempfängers erfolgen. In jedem Fall ist der Zuwendungsempfänger jedoch verpflichtet, die unter Effizienzgesichtspunkten bestmögliche dem Verwendungszweck des Fahrzeugs entsprechende Reifenklasse montieren zu lassen.